

Präambel

- OPLADEN PLUS ist unabhängig.
- OPLADEN PLUS ist eine unabhängige Wählergruppe!
- OPLADEN PLUS gehört keinem übergeordneten Verband und keiner politischen Organisation an!
- OPLADEN PLUS vertritt alle freiheitlich demokratischen Richtungen und Ansichten!
- OPLADEN PLUS lehnt jeglichen Extremismus strikt ab!
- OPLADEN PLUS ist unabhängig von politischen oder wirtschaftlichen Vorgaben durch Dritte.
- OPLADEN PLUS ist eine Lobby für Bürger, Einwohner, Unternehmen, Einzelhändler und Vereine in unserer Stadt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **OPLADEN PLUS e. V.**, Kurzbezeichnung ist **OP**.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen-Opladen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leverkusen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1.

OPLADEN PLUS will, dass Opladen* wieder Anschluss an die allgemeine Entwicklung bekommt.

OPLADEN PLUS setzt sich für den Erhalt und Ausbau der Stärken Opladens ein.

Dabei will OPLADEN PLUS immer dieselbe Rücksicht auf das übrige Leverkusen nehmen, die OPLADEN PLUS für Opladen einfordert.

OPLADEN PLUS fordert ein gesamtstädtisches Leitbild in dem Opladen eine Rolle einnimmt, die seiner Stellung, Einwohnerzahl, Wirtschaftskraft, historische Bedeutung, städtebauliche Ausprägung, Gemein- und Vereinswesen Rechnung trägt.

* Hierunter versteht sich der heutige Verwaltungsbezirk II sowie Lützenkirchen, also die Stadtteile mit Bezug auf Opladen

2. Dies soll erfolgen durch

- Aktionen
- Veranstaltungen
- Initiativen

und Erarbeitung von Vorschlägen, Anregungen und Forderungen an Rat und Verwaltung der Stadt Leverkusen sowie an die zuständigen Bezirksvertretungen.

3. OPLADEN PLUS setzt sich zur Aufgabe, auf kommunaler Ebene das Wohl der Einwohner zu fördern und an der demokratischen Gestaltung des

öffentlichen Lebens in der Stadt Leverkusen mitzuwirken. OPLADEN PLUS fördert die freie Meinungs- und Willensbildung der Bürger von Leverkusen.

4. Der Verein OPLADEN PLUS e.V. ist kommunalpolitisch tätig. Eine Beteiligung an Kommunalwahlen findet statt.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Tätigwerden des Vereins erfolgt ausschließlich nach gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele und die Aufgaben des Vereins im Sinne der Satzung unterstützen will.
2. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich zu stellen. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich
4. Ein Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen. Ihm ist hier die Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
5. Der Austretende haftet - auch nach seinem Austritt - für seine etwaig rückständigen Zahlungen einschließlich seines Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag in Geld. Die Höhe des jeweiligen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelpersonen 30,00 €, für Paare 45,00 € und für Schüler, Studenten und Arbeitslose 12,00 €.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Mitglied einer anderen, demokratischen, politischen Gruppierung / Partei zu sein, wenn diese Mitgliedschaft lediglich für das überkommunale politische Engagement des Mitgliedes steht.
 - an der Willensbildung innerhalb von OPLADEN PLUS z.B. durch Anträge, Aussprachen, Abstimmungen und Wahlen.

- an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- an der Aufstellung von Kandidaten und Delegierten sowie an deren Wahl teilzunehmen.
- sich selbst um eine Kandidatur, Delegat oder Mandat zu bewerben.

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- sich nach Möglichkeit, aktiv an der Willensbildung innerhalb von OPLADEN PLUS zu beteiligen.
- sich nach Möglichkeit für die Verwirklichung der Ziele von OPLADEN PLUS einzusetzen.
- seinen Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Kalenderjahres zu zahlen.
- Interna nicht nach außen zu tragen.

4. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und –pflichten kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind,
- die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Entscheidung über Planung und Durchführung der Kommunalwahl.
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- Übertragung von Befugnissen an den Vorstand, die in Zusammenhang mit Rats- oder Fraktionsarbeit (hier Anforderungen aus einer Fraktionsgeschäftsordnung) erforderlich sind z.B. :
-

- Erarbeitung von Vorschlägen zur Benennung von Mitgliedern in städtischen Ausschüssen, Gremien, Kuratorien, Aufsichtsräten, usw. durch den/die Ratsmitglieder bzw. Ratsfraktion.
 - Aufstellung und Besetzung der internen Arbeitskreise
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 33 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 33 % der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
 6. Für Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit, sofern die Satzung oder ein Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Abstimmungen und Wahlen sind nur dann geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 33 % der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
 7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
 8. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - Außenvertretungsberechtigten Vorstand (§ 26 BGB)
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassierer.
 - und dem erweiterten Vorstand
 - der/die Beisitzer
 - das/die Ratsmitglied(ern) von OPLADEN PLUS bzw. ab Fraktionsstatus die „Organe“ der Fraktion gemäß jeweils gültiger Geschäftsordnung der Fraktion, sofern diese Personen nicht von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt sind
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des außenvertretungsberechtigten Vorstandes.
3. Die Anzahl der Beisitzer werden durch den Vorstand bestimmt.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahlen sind mehrfach möglich. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Im Falle der Nichtbesetzung eines Vorstandspostens, kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen neuen Funktionsträger bestimmen.
6. Je Mitglied kann nur eine Vorstandsposition besetzt werden.
7. Sitzungen des Vorstandes, deren Einberufung jedes Vorstandsmitglied beim Vorsitzenden beantragen kann, sollen einmal monatlich oder nach Bedarf stattfinden. Vereinsmitglieder können als Zuhörer zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
8. Abstimmungen sind nur auf Antrag von mindestens 33 % der anwesenden Vorstandsmitglieder geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei satzungs- und rechtswidrigen Beschlüssen hat der Vorsitzende ein Vetorecht.
9. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Es werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.
2. Sie dürfen innerhalb des Vereins kein weiteres Amt bekleiden.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins im Hinblick auf die satzungsmäßige Verwendung sowie die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu bestätigen.

§ 10 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die „Krebshilfe Leverkusen“, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Zuwendung.